

Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der Wacker Chemie AG
und der Geschäftsführung der DRAWIN Vertriebs-GmbH
gemäß §§ 295 Abs. 1, 293a AktG
über die Änderung des Ergebnisabführungsvertrags vom 18.03.2014

Die Wacker Chemie AG und die DRAWIN Vertriebs-GmbH haben am 18.03.2014 eine Änderungsvereinbarung zu dem zwischen ihnen bestehenden Ergebnisabführungsvertrag vom 21.12.1987 geschlossen. Zur Unterrichtung der Aktionäre der Wacker Chemie AG und zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung erstatten der Vorstand der Wacker Chemie AG und die Geschäftsführung der DRAWIN Vertriebs-GmbH gemäß §§ 295 Abs. 1, 293a AktG gemeinsam den nachfolgenden Bericht.

I. Vertragsparteien und wesentlicher Inhalt des Ergebnisabführungsvertrags vom 21.12.1987

Die Wacker Chemie AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in München und eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht München unter HRB 159705.

Die DRAWIN Vertriebs-GmbH ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Wacker Chemie AG. Sie hat ihren Sitz in Hohenbrunn, Landkreis München und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 81966. Ihr satzungsgemäßer Unternehmensgegenstand ist der Vertrieb von Waren aller Art, insbesondere chemischer Produkte, darunter solche mit dem eingetragenen Warenzeichen DRAWIN, sowie Abfüllung, Herstellung und Konfektionierung chemischer Produkte. Die DRAWIN Vertriebs-GmbH ist in den Konzernabschluss der Wacker Chemie AG einbezogen und gemäß § 264 Abs. 3 HGB u.a. von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Anhangs und eines Lageberichts zum Jahresabschluss befreit.

Der zwischen der Wacker Chemie AG (vormals Wacker-Chemie GmbH) als Organträgerin und der DRAWIN Vertriebs-GmbH als Organgesellschaft bestehende Ergebnisabführungsvertrag vom 21.12.1987 hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die DRAWIN Vertriebs-GmbH ist verpflichtet, ihren Jahresüberschuss innerhalb der gesetzlichen Grenzen an die Wacker Chemie AG abzuführen.
- Die Wacker Chemie AG ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der DRAWIN Vertriebs-GmbH auszugleichen.

- Der Ergebnisabführungsvertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres der DRAWIN Vertriebs-GmbH gekündigt werden, erstmals zum Ablauf des 31.12.1992.

II. Abschluss und Wirksamwerden der Änderungsvereinbarung vom 18.03.2014

Die Änderungsvereinbarung zu dem zwischen der Wacker Chemie AG und der DRAWIN Vertriebs-GmbH bestehenden Ergebnisabführungsvertrag vom 21.12.1987 wurde am 18.03.2014 geschlossen.

Zu ihrer Wirksamkeit bedarf die Änderungsvereinbarung der Zustimmung der Hauptversammlung der Wacker Chemie AG. Gemäß §§ 295 Abs. 1, 293 Abs. 2 AktG wird die Änderungsvereinbarung daher der ordentlichen Hauptversammlung der Wacker Chemie AG am 15.05.2014 zur Zustimmung vorgelegt. Zudem bedarf die Änderungsvereinbarung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der DRAWIN Vertriebs-GmbH. Diese wird dem Abschluss der Änderungsvereinbarung in ihrer Gesellschafterversammlung am 15.05.2014 zustimmen.

Gemäß §§ 295 Abs. 1, 294 Abs. 2 AktG wird die Änderungsvereinbarung mit Eintragung ihres Bestehens im Handelsregister der DRAWIN Vertriebs-GmbH wirksam. Die Änderung gilt dann rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres der DRAWIN Vertriebs-GmbH, in das die Eintragung fällt.

III. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für die Änderung des Ergebnisabführungsvertrags

Der Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags diene der Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft nach §§ 14, 17 KStG. Die Änderung des Ergebnisabführungsvertrags vom 18.03.2014 trägt der gesetzlichen Änderung der Regelung des § 17 KStG Rechnung.

Aufgrund des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostengesetzes vom 20. Februar 2013, welches am 26. Februar 2013 in Kraft getreten ist, ist § 17 Satz 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes geändert worden. Für die Anerkennung der ertragsteuerlichen Organschaft ist künftig erforderlich, dass in Ergebnisabführungsverträgen mit Tochtergesellschaften in der Rechtsform einer GmbH eine Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung (dynamischer Verweis) vereinbart wird.

Zur Anpassung an die Gesetzesänderung soll der bestehende Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Wacker Chemie AG und der DRAWIN Vertriebs-GmbH unter Fortführung der ertragsteuerlichen Organschaft geändert werden.

In § 1 der Änderungsvereinbarung wird die bestehende Regelung zur Verlustübernahmepflicht im Ergebnisabführungsvertrag durch einen dynamischen Verweis auf die Vorschrift des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung ersetzt.

Weitere Änderungen des Ergebnisabführungsvertrags wurden nicht vorgenommen. Dies wird in § 2 der Änderungsvereinbarung ausdrücklich klargestellt.

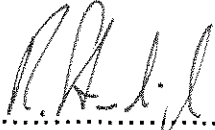
§ 3 weist im Hinblick auf die Regelungen in § 291 Abs. 1 i.V.m. § 295 Abs. 1 Satz 2 AktG, welche für Organgesellschaften in der Rechtsform der GmbH entsprechende Anwendung finden, darauf hin, dass die Änderung des Ergebnisabführungsvertrages gemäß § 1 zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Wacker Chemie AG und der Gesellschafterversammlung der DRAWIN Vertriebs-GmbH bedarf. Nach dem ebenfalls entsprechend anwendbaren § 295 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. 294 Abs. 2 AktG wird die Änderung erst mit Eintragung des Bestehens der Änderungsvereinbarung im Handelsregister der DRAWIN Vertriebs-GmbH wirksam. Zudem bestimmt § 3, dass die Änderung der Verlustausgleichsregelung im Ergebnisabführungsvertrag rückwirkend ab Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres der DRAWIN Vertriebs-GmbH gelten soll. Die Eintragung soll noch im laufenden Geschäftsjahr 2014 bewirkt werden, so dass die Änderung rückwirkend zum 01.01.2014 gelten soll.

IV. Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche; keine Vertragsprüfung

Da die Wacker Chemie AG alleinige Gesellschafterin der DRAWIN Vertriebs-GmbH ist, wird weder durch den ursprünglichen Ergebnisabführungsvertrag noch durch diese Änderungsvereinbarung eine Verpflichtung der Wacker Chemie AG zur Leistung von Ausgleichs- (§ 304 AktG) oder Abfindungszahlungen (§ 305 AktG) begründet. Eine Prüfung der Änderungsvereinbarung durch einen sachverständigen Prüfer entsprechend §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293b Abs. 1 AktG konnte aus diesem Grund ebenfalls unterbleiben.

München, 18.03.2014

Wacker Chemie AG



Dr. Rudolf Staudigl
(Vorstandsvorsitzender)

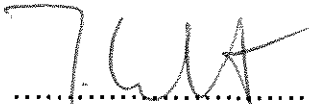
DRAWIN Vertriebs-GmbH




Horst Höhl
(Geschäftsführer)



Dr. Tobias Ohler
(Vorstand)



Dr. Joachim Rauhut
(Vorstand)



Auguste Willems
(Vorstand)